



## Antrag auf Beurlaubung

zum Sommersemester 20      bzw. Wintersemester 20      /

Name, Vorname

Geburtsdatum

Matrikel-Nummer

**Korrespondenz- bzw. Kontaktadresse für den Zeitraum der Beurlaubung:**  
(bitte keine Auslandsadressen angeben)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl/ Ort

ggf. Name der Kontaktperson

Telefon

**Begründung des Antrages auf Beurlaubung** (Bitte ankreuzen und die entsprechenden Nachweise beifügen!)

- 1.) Krankheit (*Nachweis der Studierunfähigkeit ist beifügt*)
- 2.) Mutterschutzfrist und Elternzeit (*Nachweis des Entbindungstermins bzw. Kopie der Geburtsurkunde sind beifügt*)
- 3.) Betreuung/ Pflege des eigenen Kindes unter 12 Jahren (*Kopie der Geburtsurkunde des Kindes ist beifügt*)
- 4.) Pflege einer/ eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen i.S.d. Pflegezeitgesetzes (*beifügt sind eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung mit Angabe des Pflegegrades sowie eine schriftliche Erklärung darüber, dass Sie ein naher Angehöriger im Sinne von § 7 Pflegezeitgesetz sind*)
- 5.) Dem Studium dienender Auslandsaufenthalt (*Bestätigung der Einschreibung an der Gasthochschule bzw. bei Praktikum im Ausland Kopie des Praktikumsvertrags ist beifügt*)

Zustimmung der Fakultät oder bei Austauschprogrammen innerhalb des Studiengangs ggf. des Erasmus-Büros im International Office (Stempel & Unterschrift):

- 6.) Dem Studium dienendes Praktikum im Inland (*Kopie des Praktikumsvertrags ist beifügt*)  
Zustimmung der Fakultät (Stempel & Unterschrift):

- 7.) Tätigkeiten in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung (*Nachweis ist beifügt*)

- 8.) Sonstige Gründe (*ausführliche Begründung und geeignete Nachweise sind beifügt*)

### Beurlaubung und Semesterbeitrag

Bei Beurlaubungen aus den Gründen 1.) bis 5.) ist gemäß § 4 Abs. 4 der Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 14.05.2019 (ABl. 2019 Nr. 5 S. 32) eine Befreiung von der Beitragspflicht des Studentenwerkes (vollständiger Semesterbeitrag inkl. MDV-Semesterticket) möglich, wenn die Beurlaubung für ein volles Semester erfolgt und der/die Studierende die Einrichtungen des Studentenwerkes Halle nicht in Anspruch nehmen möchte.

- Kreuzen Sie hier an, falls Sie die Leistungen des Studentenwerkes bei einem solchen Beurlaubungsgrund dennoch in Anspruch nehmen möchten. Der vollständige Semesterbeitrag inkl. MDV-Semesterticket ist in diesem Fall innerhalb der Rückmeldefrist zu entrichten.

Mir ist bekannt, dass ich außer im Fall einer Beurlaubung wegen Mutterschutz/ Elternzeit bzw. Pflege einer/ eines nahen Angehörigen während der Beurlaubung keine Studien- und Prüfungsleistungen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erbringen darf und die Beurlaubung andernfalls nachträglich wieder aufgehoben wird. Die beigefügten Informationen zur Beurlaubung habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum:

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Ergänzende Hinweise:

- Der Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist (für das Wintersemester: 20.06.-31.07; für das Sommersemester: 01.12.-31.01) zusammen mit den jeweils genannten Nachweisen im Immatrikulationsamt einzureichen. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.
- Urlaubssemester und Teilzeitstudium sind nicht miteinander vereinbar.
- Beachten Sie bitte auch die weiterführenden Hinweise zur Rückmeldung und zum Semesterbeitrag unter [immaamt.verwaltung.uni-halle.de/studium/](http://immaamt.verwaltung.uni-halle.de/studium/)
- Während des Urlaubssemesters besteht kein Anspruch auf BAföG und bei einigen Beurlaubungsgründen auch nicht auf Kindergeld. Wenn Sie eine dieser Leistungen beziehen, sollten Sie sich vor der Beantragung der Beurlaubung mit den zuständigen Stellen in Verbindung setzen.
- Krankenversicherungspflicht bei Auslandsaufenthalt:  
Wenn Sie in Deutschland gesetzlich krankenversichert sind, muss Ihr Versicherungsverhältnis während Ihres Auslandssemesters aufrechterhalten werden. Ggf. müssen Sie für den Auslandsaufenthalt eine zusätzliche private Auslandskrankenversicherung abschließen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenversicherung.
- Die Beantragung eines Urlaubssemesters wegen Mutterschutz gilt grundsätzlich als Mitteilung der Schwangerschaft gemäß § 15 Mutterschutzgesetz (MuSchG). Um den gesetzlichen Verpflichtungen aus § 27 MuSchG nachzukommen, wird der Antrag an das verantwortliche Prüfungsamt weitergeleitet.

---

## § 17 Beurlaubung – Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ([ABl. Nr. 11 vom 03.07.2018, S. 1](#))

(1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn sie einen wichtigen Grund nachweisen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Krankheit, wenn sich aus einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium mindestens während der Hälfte des Semesters nicht möglich ist,
2. Mutterschutz und Elternzeit,
3. die notwendige Betreuung oder Pflege des eigenen Kindes unter 12 Jahren,
4. Pflege einer oder eines nahen Angehörigen i.S.d. Pflegezeitgesetzes, die bzw. der pflegebedürftig ist;
5. ein dem Studium dienender Auslandsaufenthalt,
6. ein dem Studium dienendes Praktikum,
7. Tätigkeiten in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

Andere Gründe werden nur nach eingehender Prüfung des Einzelfalls anerkannt. Wirtschaftliche Gründe können für eine Beurlaubung nicht als wichtiger Grund gelten.

(2) Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer von einem Semester und ist innerhalb der Rückmeldefristen zu beantragen. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur zulässig, wenn das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester innerhalb der Rückmeldefristen erneut nachgewiesen wird. Insgesamt soll die Beurlaubung zwei Semester nicht überschreiten. Davon abweichend ist eine Beurlaubung gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 insgesamt je Kind für längstens sechs Semester möglich.

(3) Bei einer Immatrikulation in mehreren Studiengängen der Universität ist eine Beurlaubung nur für alle Studiengänge gleichzeitig möglich.

(4) Eine Beurlaubung für das erste Semester ist außer in Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 ausgeschlossen. Hiervon abweichend können Studierende für das erste Fachsemester eines Master-Studiengangs im Hinblick auf ein Studium an einer ausländischen Hochschule oder ein Praktikum beurlaubt werden, wenn dies gegenüber dem Immatrikulationsamt durch den zuständigen Studien- und Prüfungsausschuss oder den Studiendekan schriftlich bestätigt wird.

(5) Während der Beurlaubung über sechs Monate ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft zur Universität, außer dem Recht zu wählen und gewählt zu werden.

(6) Während der Beurlaubung dürfen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aus familiären Gründen gemäß Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 oder zum Zwecke eines Studienaufenthaltes an einer ausländischen Hochschule gemäß Absatz 1 Nr. 5. Im letztgenannten Fall dürfen Studien- und Prüfungsleistungen jedoch nicht an der Martin-Luther-Universität, sondern nur an der ausländischen Hochschule erbracht werden.